



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 624.006/3-II 1/85

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

R. Forstner
Ministerialentwurf (gescanntes Original)
Gesetzesentwurf
Zl. *25-GE/1985*
Datum *1985 03 19*
Verteilt d. *12. MRZ 1985* *Strasser*

1 von 256

136/ME

H. Bauer

Museumsstraße 7
A-1070 Wien
Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63
Telefon
02 22/96 22-0*
Fernschreiber
13/1264
Sachbearbeiter
Klappe (Dw)

Entwurf eines Amnestiege-
setzes 1985 samt Erläuterungen

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 9. April 1985 ersucht.

18. März 1985
Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

Bundesgesetz vom über
eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wie-
derkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit
Österreichs wiederhergestellt wurde, und der
dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der
österreichische Staatsvertrag unterzeichnet
wurde (Amnestie 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. (1) Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1955 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

2. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1965 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

3. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1980 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 3 findet keine Anwendung

1. auf schweren Betrug, Untreue und Geldwucher, jeweils zum Nachteil mehrerer Personen, sowie fahrlässige Krida,

0173H

- 2 -

2. auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit,

3. auf strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen,

4. auf Handlungen, die in einer anderen Rechtsvorschrift als dem Strafgesetzbuch mit gerichtlicher Strafe bedroht sind,

es sei denn, daß eine dieser strafbaren Handlungen den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen ist.

0173H

Strafnachsicht

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausschließlich wegen einer oder mehrerer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Freiheitsstrafe nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder nachgesehen worden ist. § 1 Abs. 2 und 3 gilt dem Sinne nach.

(2) Die nach Abs. 1 nachgesehene Strafe gilt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als vollzogen. Bei Berechnung der Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, ist jedoch, je nach den Umständen, § 43 Abs. 3 oder § 48 Abs. 3 StGB dem Sinne nach anzuwenden.

0173H

- 4 -

Beschränkung der Auskunft aus dem
Strafregister

§ 3. (1) Ist jemand zu keiner strengeren Strafe als einer höchstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung aber nur wegen Jugendstraftaten erfolgt ist, zu keiner strengeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, so unterliegt die Verurteilung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1972), wenn die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat oder im Fall einer Strafe, die bedingt nachgesehen oder aus der der Verurteilte bedingt entlassen worden ist, die Nachsicht vor dem 1. Jänner 1985 in Rechtskraft erwachsen oder der Verurteilte vor diesem Zeitpunkt entlassen worden ist. Bei einer Geldstrafe ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

(2) Ist jemand mehrmals verurteilt worden, so tritt eine Beschränkung der Auskunft nur ein, wenn die Zahl der Verurteilungen nicht mehr als drei beträgt und die Summe aller Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sechs Monate, wenn es sich aber ausschließlich um Verurteilungen wegen Jugendstraftaten handelt, ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den vorstehenden Bestimmungen tritt kraft Gesetzes ein. Andere Bestimmungen, nach denen Verurteilungen einer Beschränkung der Auskunft unterliegen, bleiben unberührt.

0173H

- 5 -

Verfahren bei Einstellung von
Strafverfahren

§ 4. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, das in der Hauptsache in erster Instanz zu entscheiden hätte, nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Wäre in erster Instanz ein Geschwornen- oder ein Schöffengericht in der Hauptsache zur Entscheidung berufen, so obliegt die Beschlußfassung dem Vorsitzenden. Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschwornengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen, durch Beschluß.

(2) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte,

2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte,

3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müßte, oder

4. über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden wäre.

- 6 -

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Antrag des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

0173H

Verfahren bei Strafnachsicht

§ 5. (1) Daß die Voraussetzungen einer Strafnachsicht gegeben sind, hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen. Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder ein Schöffengericht erkannt, so obliegt die Feststellung dem Vorsitzenden.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist auf Antrag des Verurteilten zu fassen, von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes nur dann, wenn der Verurteilte die Freiheitsstrafe bereits angetreten hat, der Vollzug der Freiheitsstrafe bereits angeordnet worden ist oder anzuordnen wäre oder über einen Strafaufschub zu entscheiden wäre.

(3) § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

0173H

- 8 -

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 mit dem 15. Mai 1985 in Kraft. § 3 tritt mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 3 aber der Bundesminister für Inneres.

0173H

- 9 -

E r l ä u t e r u n g e n

Im April 1985 jährt sich zum vierzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengegangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist und im Mai desselben Jahres zum dreißigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen demokratischen Österreichs der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Diesem historischen Anlaß entspricht es, seit langer Zeit anhängige Verfahren zu bereinigen und Personen, die vor langer Zeit nicht allzu schwere strafbare Handlungen begangen haben, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat auch früher und auch aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen, und zwar in den Jahren 1946, 1950, 1955, 1957, 1965, 1968 und 1975. Art und Umfang der generellen Gnadenmaßnahmen waren freilich in den Amnestiegesetzen, die seit Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945 erlassen worden sind, sehr unterschiedlich. So ist im besonderen der Umfang der knapp nach Beendigung des zweiten Weltkrieges erlassenen Amnestien größer als jener der nachfolgenden Amnestien, weil auch Härten beseitigt werden sollten, die sich aus den vergangenen außergewöhnlichen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben. Dem wurde u.a. auch durch eine generelle Einstellung von Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die vorwiegend als Folge dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden sind, Rechnung getragen.

0173H

- 10 -

Auch der nunmehr vorliegende Entwurf sieht - anders als die vergleichbaren Amnestien 1955, 1965 und 1975 - eine Einstellung bestimmter Strafverfahren bzw. den Verzicht auf die Einleitung solcher Verfahren vor. Diese "Einstellungsamnestie" liegt freilich nicht in außergewöhnlichen Verhältnissen oben beschriebener Art begründet. Wesentlich für die vorgesehene Einstellung, die sich nur auf Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die schon lange Zeit zurückliegen (vgl. § 1), erstrecken soll, ist vielmehr die Überlegung, daß sich - ähnlich wie bei der Verjährung (die übrigens in einer Vielzahl der an sich erfaßten Fälle vorliegen wird) - das Strafbedürfnis entscheidend verringert hat. Das gilt vor allem für Taten, die schon 20 oder 30 Jahre zurückliegen. Das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt begangen worden sind, soll nicht unter allen Umständen, sondern nur in bestimmtem Umfang eingestellt werden. Einige Delikte und Deliktsgruppen sollen daher von der Begünstigung durch die Einstellung ausgenommen sein.

Die Einstellung und der entsprechende Verzicht auf die Einleitung von Strafverfahren wegen bestimmter strafbarer Handlungen läßt es geboten erscheinen, die wegen eben dieser strafbaren Handlungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie zwar bereits verhängten, aber noch nicht vollstreckten Strafen nachzusehen. Die Nachsicht soll sich, da es sich bei der Freiheit gegenüber dem Vermögen um das höherwertige Gut handelt, nur auf verhängte Freiheitsstrafen, nicht auch auf Geldstrafen, erstrecken.

Der Entwurf sieht schließlich unter bestimmten Voraussetzungen eine über das Tilgungsgesetz 1972 hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister

0173H

- 11 -

für Verurteilungen vor, bei denen die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat. Dadurch soll für die Betroffenen die mit einer solchen Beschränkung verbundene Möglichkeit einer Erleichterung des Fortkommens verbessert werden.

Härten, die sich im einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Entwurf für die Begünstigung maßgeblichen Stichtage, ergeben können, können - wie das auch sonst bei Härtefällen möglich ist - im Gnadenweg behoben werden.

0173H

- 12 -

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Zu § 1:

Aus den einleitend dargelegten Gründen soll unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder in diesem Umfang ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden. Die Einstellung und der Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens soll nur jenen Personen zuteil werden, die vor den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Stichtagen - das sind, zum Gedenken an den Tag des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages, jeweils der 15. Mai der Jahre 1955, 1965 und 1980 - wegen bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen straffällig geworden sind. Der Begünstigung durch Einstellung sollen grundsätzlich nur Strafverfahren wegen **a m t s w e g i g** zu verfolgender strafbarer Handlungen (einschließlich Antrags- und Ermächtigungsdelikte) unterliegen, sofern die angedrohte Freiheitsstrafe ein bestimmtes Höchstmaß nicht übersteigt. Dort, wo das geschützte Rechtsgut ausschließlich in der privaten Sphäre des Verletzten liegt, soll vom Gesetzgeber nicht eingegriffen werden. Privatanklagedelikte sind sohin von der Amnestie ausgenommen.

Da es sich bei § 39 StGB um eine bloß fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift handelt und diese Bestimmung keine Veränderung der Strafsätze bewirkt (SSt 46/40), ändern sich die im § 1 Abs. 1 genannten Höchststrafdrohungen daher auch in den Fällen eines qualifizierten Rückfalls oder der Begehung einer strafbaren Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung nicht.

0173H

- 13 -

Während bei den unter Abs. 1 Z. 1 und 2 fallenden strafbaren Handlungen davon ausgegangen werden kann, daß das Strafbedürfnis des Staates im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Tatbegehung ganz allgemein weitgehend erloschen ist, sollen unter den am wenigsten lang zurückliegenden Taten gemäß der derzeitigen Kriminalpolitik bestimmte strafbare Handlungen von der Begünstigung ausgenommen werden. Es wäre nicht recht verständlich, wenn der Gesetzgeber auch in Ansehung von Delikten amnestiert, die er im übrigen als besonders schwerwiegend ansieht.

So sollen z.B. unter dem Gesichtspunkt verstärkter Bekämpfung von Korruption die Amtsdelikte (22. Abschnitt des Strafgesetzbuches) nicht der Amnestie unterliegen; dies umso mehr, als diese Delikte erfahrungsgemäß sehr oft erst knapp vor Ende der Verjährungsfrist bekannt werden. Auf geringfügige strafbare Handlungen dieser Art, also auf solche, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte ressortieren, soll die Amnestie jedoch grundsätzlich anwendbar sein.

0173H

- 14 -

Zu § 2:

Die Einstellung und der entsprechende Verzicht auf die Einleitung von Strafverfahren wegen der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen läßt es geboten erscheinen, jedenfalls die wegen eben dieser strafbaren Handlungen bereits verhängten, aber noch nicht vollstreckten Freiheitsstrafen nachzusehen. Auf Geldstrafen, die keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen darstellen, soll sich die Nachsicht nicht erstrecken. Ein Unterschied, ob die Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen oder nach § 43 StGB bedingt nachgesehen worden ist, soll nicht bestehen. Maßgeblich ist, daß die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie zur Gänze oder zum Teil noch zu vollziehen ist.

Ist jemand in e i n e m Urteil auch wegen anderer als der in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden (§ 28 StGB), so findet § 2 keine Anwendung. Vor- und Nachverurteilungen wegen solcher anderer strafbarer Handlungen hindern hingegen eine Strafnachsicht der in einem Urteil ausgesprochenen Strafe nach § 2 nicht, sofern nur die Voraussetzungen für eine solche Strafnachsicht auf Grund dieses Urteils vorliegen.

Die nachgesehenen Freiheitsstrafen gelten mit dem Tag des Inkrafttretens der Amnestie als verbüßt.

Im Falle einer dem Rechtsbrecher gewährten bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (§§ 43 und 46 StGB) werden die Wirkungen der Begnadigung unter der Voraussetzung, daß der Rechtsbrecher keinen Widerrufsgrund gesetzt hat, auf den Tag der Urteilsrechtskraft bzw. bedingten Entlassung zurückzubeziehen sein.

0173H

- 15 -

Zu § 3:

Das Tilgungsgesetz 1972 hat das bis dahin nur im Jugendstrafrecht verankerte Rechtsinstitut der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister allgemein eingeführt und ausgebaut. Danach werden Verurteilungen, bei denen die verhängte Strafe ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigt, in Bescheinigungen und Auskünften aus dem Strafregister nicht mitgeteilt. Auskünfte über solche Verurteilungen erfolgen lediglich gegenüber den in (weiteren) gerichtlichen Strafverfahren gegen den betreffenden Verurteilten oder in Gnadenverfahren tätigen Stellen. Die Beschränkung der Auskunft hat den doppelten Vorteil, daß damit das Fortkommen des Verurteilten, insbesondere seine Bemühungen um die Erlangung eines Arbeitsplatzes oder eine Verbesserung seiner beruflichen Stellung, erleichtert werden, andererseits für den Fall weiterer Straffälligkeit die Möglichkeit einer tätergerechten Bedachtnahme auf das Vorleben gewahrt bleiben. Daher sind auch für den Eintritt einer solchen Beschränkung gegenüber der Tilgung der Verurteilung - bei der die Kenntnis früherer Verurteilungen auch für die im Zuge eines neuerlichen Strafverfahrens tätigen Stellen endgültig verlorengelassen - kürzere Fristen bzw. in besonders leichten Fällen ein Verzicht auf solche Fristen - sodaß die Beschränkung bereits im Zeitpunkt der Verurteilung eintritt - vertretbar.

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, 364 Blg. NR XVI. GP, sieht in ihrem Art. VIII eine Neufassung der Bestimmungen über die Beschränkung der Auskunft vor, insbesondere eine Ausdehnung dieses Rechtsinstitutes, und zwar sowohl hinsichtlich des

0173H

- 16 -

Bereiches, in dem derzeit der Eintritt einer Beschränkung bereits im Zeitpunkt der Verurteilung vorgesehen ist, als auch in dem Bereich, in dem eine Beschränkung erst eintritt, wenn von der Tilgungsfrist drei Jahre verstrichen sind.

In Anlehnung an diese Vorschläge und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß aus technischen Gründen Bestimmungen, die das Strafregister berühren, nicht vor Ablauf der für die Umstellung der einschlägigen Datenverarbeitungsprogramme erforderlichen Zeit in Kraft treten können, wird vorgeschlagen, aus Anlaß der vorliegenden Amnestie eine Beschränkung der Auskunft grundsätzlich bei allen Verurteilungen eintreten zu lassen, wenn die Summe aller bisher verhängten Strafen sechs Monate, bei Jugendstraftaten aber ein Jahr, nicht übersteigt und die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat. Hinsichtlich der Einzelheiten darf allgemein auf den Text des Entwurfes verwiesen und erläuternd dazu lediglich folgendes bemerkt werden:

Dadurch, daß einerseits darauf abgestellt wird, daß die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen haben muß, andererseits die Bestimmung erst mit 1. Jänner 1986 in Kraft tritt, wird erreicht, daß zur Zeit des Inkrafttretens bereits ein volles Jahr der Tilgungsfrist verstrichen ist. Im Hinblick darauf - und mit Rücksicht auf den besonderen Anlaß der Amnestie - ist es vertretbar, die Obergrenze des Strafmaßes, bis zu dem Verurteilungen erfaßt werden, mit dem Doppelten desjenigen Maßes anzusetzen, wie es im Strafrechtsänderungsgesetz 1984 vorgesehen ist.

0173H

- 17 -

Für die Fälle, in denen eine Strafe bedingt nachgesehen worden oder der Verurteilte daraus bedingt entlassen worden ist, erschien eine besondere Regelung zweckmäßig. In diesen Fällen beginnt nämlich der ansonsten maßgebende Lauf der Tilgungsfrist mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Nachsicht bzw. der tatsächlichen Entlassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß die Nachsicht bzw. Entlassung engültig wird, was aber wiederum erst nach Ablauf der - vielfach mit mehr als einem Jahr bemessenen - Probezeit feststeht. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll es dieser zusätzlichen Voraussetzung nicht bedürfen. Ist freilich die bedingte Nachsicht oder Entlassung noch vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung widerrufen worden, so liegt ab diesem Zeitpunkt eine (noch wirksame) Nachsicht oder Entlassung nicht mehr vor, sodaß diese Fälle aus dem Anwendungsbereich der Sonderregelung ausscheiden. Ob sie von der Amnestie überhaupt erfaßt werden, hängt dann davon ab, daß die vollständige Bezahlung der Geldstrafe bzw. die (endgültige) Entlassung aus der Freiheitsstrafe, deren Nachsicht widerrufen worden ist, vor dem Stichtag stattgefunden hat.

Die vorliegende Bestimmung soll auch zur Anwendung kommen, wenn nicht bloß eine, sondern mehrere Verurteilungen vorliegen. Liegen jedoch mehr als drei Verurteilungen vor, so soll eine Beschränkung der Auskunft nicht eintreten. Diese Ausnahme liegt auf derselben kriminalpolitischen Linie, die auch in der bereits mehrfach erwähnten Neufassung durch die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 eingeschlagen worden ist. Sie erscheint umso eher geboten, als, wie schon angeführt, die vorliegende Bestimmung im übrigen erheblich großzügiger gefaßt ist.

0173H

- 18 -

Abs. 3 stellt klar, daß Bestimmungen, denen zufolge Verurteilungen unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 einer Auskunftsbeschränkung unterliegen, unberührt bleiben. Das hat zB für Fälle Bedeutung, in denen nach geltendem Tilgungsrecht die Beschränkung bereits eingetreten ist oder doch noch vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung eintreten wird, weiters für Fälle, die wegen des Vorliegens von mehr als drei Verurteilungen von der Beschränkung nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, nach allgemeinem Tilgungsrecht jedoch die Beschränkung nach Ablauf von drei Jahren der Tilgungsfrist eintreten wird.

0173H

Zu § 4:

Dieser Paragraph enthält die für die Einstellung von Strafverfahren vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen.

Danach entscheidet über die Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens das Gericht, das in der Hauptsache als erste Instanz zu entscheiden hätte. Wäre in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht zur Entscheidung berufen, so soll die Beschlußfassung über die Einstellung nicht dem Dreirichtersenat im Sinne des § 13 Abs. 3 StPO, sondern dem Vorsitzenden obliegen. Denn diese Entscheidungen weisen sicherlich keinen solchen Schwierigkeitsgrad auf, daß mit ihnen ein Richterkollegium befaßt werden müßte. Ferner garantiert der Beschwerdeweg ohnehin die Möglichkeit, auch ein Richterkollegium mit der einzelnen Amnestiesache zu befassen (Abs. 4). Lediglich dann, wenn sich die Notwendigkeit der Verfahrenseinstellung erst in einer Hauptverhandlung herausstellt, soll das erkennende Gericht in voller Zusammensetzung entscheiden.

Die Entscheidung hat in Beschlußform zu ergehen. Sie erfolgt im allgemeinen nur auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten); in jedem Fall ist der Staatsanwalt vor der Beschlußfassung zu hören.

Im allgemeinen kann zugewartet werden, ob ein Antrag auf Amnestierung gestellt wird. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine unter die Amnestie fallende Person, die von der Möglichkeit einer Amnestierung nichts weiß, ohne so-

- 20 -

fortige Entscheidung durch die Weiterführung des Verfahrens einen Nachteil erlitte. Daher sollen die entsprechenden Beschlüsse dann von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu fassen sein, wenn sich der Beschuldigte (Angeklagte) in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte, wenn eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte oder wenn in der Hauptsache selbst eine wesentliche Entscheidung zu fällen wäre. Durch die Beschränkung amtsweiger Entscheidungen wird der mit der Durchführung der Amnestie verbundene Arbeitsaufwand möglichst niedrig gehalten.

Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 und wiederum grundsätzlich nur auf Antrag des Angezeigten - die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige obliegen dem Staatsanwalt die sich aus § 90 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ergebenden Verständigungspflichten.

0173H

Zu § 5:

§ 5 regelt das Verfahren bei Strafnachsicht, die kraft Gesetzes eintreten soll, und zwar nicht zuletzt deswegen, damit allen Betroffenen die Amnestierung gleichermaßen und gleichzeitig zugute kommt. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Strafnachsicht nach § 2, also den Umstand, daß kraft Gesetzes die Strafnachsicht eingetreten ist, muß das Gericht mit Beschluß feststellen. Der sonach bloß deklarative Beschluß wird grundsätzlich nur auf Antrag des Verurteilten gefaßt. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes soll die Feststellung der Strafnachsicht dann erfolgen, wenn aus anderen erheblichen Gründen ohnehin von Amts wegen eingeschritten werden müßte oder wenn die Entscheidung wegen des sonstigen Verlustes der Begünstigung sehr dringend ist; das ist vornehmlich dann der Fall, wenn der Verurteilte bereits die Freiheitsstrafe angetreten hat oder der Vollzug der Freiheitsstrafe schon angeordnet worden ist.

Die Zusammensetzung des zur Beschlußfassung berufenen Gerichts ist in gleicher Weise geregelt wie bei der Einstellung von Strafverfahren (§ 4). Gleiches gilt für das Beschwerderecht.

0173H

- 22 -

Zu § 6:

§ 6 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes fest und enthält die Vollzugsvorschrift.

Als Tag des Inkrafttretens soll - zum Gedenken an den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages - grundsätzlich der 15. Mai 1985 gelten. Aus technischen Gründen - da die Erstellung eines entsprechenden Programms für die im § 3 vorgesehene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister durch das Strafregisteramt voraussichtlich nicht bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein wird - soll § 3 des Entwurfes erst mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

0173H

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Notwendigkeit, eine größere Anzahl von Amnestieverfahren durchzuführen und Beschlüsse zu erlassen, bedeutet zwar ein Mehr an einschlägigen Tätigkeiten; es wird jedoch für diese vorübergehende Mehrbelastung nicht mehr Personal und auch kein nennenswerter sachlicher Mehraufwand notwendig sein. Überdies bedeutet die Amnestierung einen Verzicht auf die Weiterführung von Verfahren und auf weiteren Strafvollzug, was wiederum eine Entlastung des Justizapparates darstellt.

Die Kosten für die Programmerstellung im Strafregister stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden erhoben werden.

0173H

